SATZUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

Für das Gebiet am Staakensweg



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

- 1. Art der baulichen Nutzung § 1 BauNVO
- 1.1 Die nach § 4 (3) 2 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung § § 16 - 21 a BauNVO
- 2.1 Flächen, die der Anrechnungsregel unterliegen, dürfen bis zu 80 v. Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0.8 (Kappungsgrenze). § 19 (4) BauNVO
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § § 22 u. 23 BauNVO
- Nebenanlagen im Sinne von §14 (1) BauNVO sind
- auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
- 4.1 die Garagenanlagen (Carports) sind Gemeinschaftsanlagen zugunsten der festgesetzten Wohnbaugrundstücke
- 5. Gestalterische Festsetzungen
- 5.1 Außere Gestaltung der Wohngebäude
- §92 (1) 1 LBO
- a) Die Gebäudeaußenwände sind aus Zielgelmauerwerk zu errichten. Ca. 50% der Außenwandflächen können auch aus Holz erstellt werden.
- b) Dacheindeckungen sind in roten oder rotbraunen Dachpfannen zu erstellen. Solarflächen in der Dachfläche sind zulässig
- 5.2 Außere Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen Ausgleichs- und Ersatzmaßn. gem § 8 a BNatSchG
- a) Offene Garagen (Carports) sind aus Holz zu errichten. Die Dächer sind extensiv zu begrünen (ca. 10 cm Substratschicht).- s. a. Schema-Schnitt A-A
- b) Der Bereich der Müllboxen ist mit einem Sichtschutz aus Hecken oder Rankpflanzen zu begrünen.

- Grünordnung
- Flächen für Anpflanzungen nach § 9 (1) 25a BauGB Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem.§ 8 a BNatschG Anpflanzung von 14 Hochstammbäumen
- mindestens 3-jährig, 1 x verpflanzt Pflanzengröße: Hochstamm, mind. STU 16-18 cm
- Die im Plan eingezeichneten Flächen sind der folgenden Pflanzenliste entsprechend zu bepflanzen:

(Corylus avellana)

(Populus tremula)

(Alnus glutinosa)

(Malus sylvestris)

- Gehölze die Verwendung finden können
- Pflanzung:
- Sträucher/Bäume Haselnuß Schlehdorn Hainbuche

Zitterpappel

Wildapfel

Schwarzerle

- (Prunus spinosa) (Carpinus betulus) Brombeere (Rubus, diverse Arten) Hundsrose (Rosa canina) Filzrose Pfaffenhütchen Schneeball Bergahorn Feldahorn Weißdorn Roter Hartriegel
- (Rosa tomentosa) (Euonymus europaeus) Viburnum opulus) (Acer pseudoplatanus) (Acer campestre) (Crataegus diverse Specien) (Cornus sanguinea) Weiden (Salix diverse Specien) Traubenkirsche (Prunus padus) Vogelkirsche (Prunus avium) Salweide (Salix caprea) Rotbuche (Fagus sylvatica) Eberesche (Sorbus aucuparia) Faulbau (Frangula alnus) Stieleiche (Quercus robur)
- Sonstige und hausnahe Grünflächen. Bei Anpflanzungen sind Gehölze aus 6.1 zu verwenden. Pro 50 m² ist ein Hochstamm vorzusehen.
- Erhaltung von Gewässern nach § 9 (1) 25 b BauGB Ausgleichs- und Ersatzmaßn. gem.§ 8 a BNatschG
- Maßnahmen:
- Säubern und Freihalten des Gewässers und der Böschung von Unrat Freihalten der Böschungsflächen von Baumund Strauchbewuchs. 1 x Mähen pro Jahr. Verteilung von Naturstein-Findlingen
- (o bis 50 cm) im Uferbereich. Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche mit Flachwasserzone, Erosionskanten, Findlingen. Ingenieursbiologischer Ausbau des Oberflächenwassereinlaufes und- überlaufes mit Naturstein
- 6.4 Die Dachentwässerung der Hochbauten ist in den vorhandenen Teich (Regenwasserrückhaltebecken) einzuleiten.

und Holz (Abstimmung mit Erschließungsplaner).

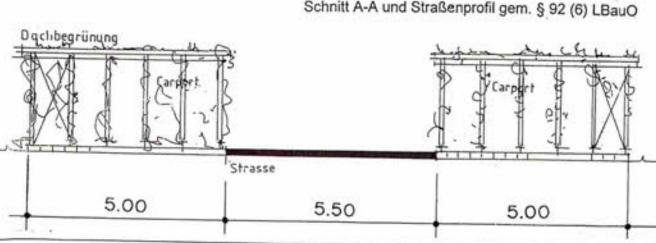
6.5 Für die überbaubare Fläche am Staakensweg ist an der Nord- und Östlichen Gebäudeseite eine Kellerdränage unzulässig

aufgestellt: Hamburg, den 12.02.1997 ARCHITEKTURBÜRO P+R BÜRO U. KUMMER

LANDSCHAFTSARCHITEKT

STRASSENPROFIL M 1: 100

Schnitt A-A und Straßenprofil gem. § 92 (6) LBauO



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	I. FESTSETZUNGEN	
	1. Art der baulichen Nutzung	§ 1 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	2. Maß der baulichen Nutzung)	§ 16-21a BauNVO
Gr 518m²	Überbaubare Grundfläche	§ 16 (3) 1. BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 (3) 2. BauNVO
	3. Bauweise, überbaübare Grundstücksfläche	§§ 22 u. 23 BauNVC
0	offene Bauweise	§ 22(1) BauNVO
A	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (1) BauNVO
	Hauptfirstrichtung	§ 9 (1)2 BauGB
	4. Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsflächen verkehrsberuhigt	
P	Öffentliche Parkfläche	
1	Straßenbegrenzungslinie	nan A
•	Fields	

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen § 8 a BNatSchG Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB

Anpflanzung von Bäumen, (Symbolisch)

Flächen mit Bindung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 (1) 25b BauGB Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB

Anpflanzung von Sträuchern, (Symbolisch)

Erhaltung von Sträuchern

6. Grünflächen Private Grünfläche

7. Wasserflächen § 9 (1) 25b BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9(1) 4 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§9 (7) BauGB

§92 (1) LBO

§92 (1) LBO

Regenrückhaltebecken 8. Garagen und Nebenanlagen Gaj(o) Offene Garage (Carport)

IGGla(oj) Offene Gemeinschaftsgarage (Carport) トトトレコ

0 9. Flächen und Ver- u. Entsorgungsanlagen § 9 (1)12 u. 14 BauGB

Elektritizät

Müllcontainer M

zum Zweck der Entsorgung 10. Mit Geh- u. Leitungsrechten

zu belastende Flächen

11. Sonstige Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich

des Bebauungsplanes

Satteldach

Flächen zum Abstellen von Müllcontainer

Geh- u. Leitungsrecht CDF zugunsten C,D,F

SD

35°-48° Dachneigung

> II. Darstellungen ohne Normancharakter Flurstückgrenze

Künftig fortfallende Flurstückssgrenze Flurstückbezeichnung Uferböschung (Teich)

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVOB1. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet östlich des Staakensweges, nördlich der Bebauung am Lotsenweg sowie westlich der Bebauung des Eschenweges, umfassend die Flur-stücke 4/10, 2/2, 4/11 und 4/13, erlassen.

Der Satzung ist eine Begründung (Anlage 1) beigefügt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt-Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnschen Tageblatt und in den Libecker Nachrichten am

(Bürgermeister)

Burg auf Fehmarn, den

Stellungnahme aufgefordert worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Burg auf Fehmarn, den (Bürgermeister)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer

Burg auf Fehmarn, den (Bürgermeister)

den Entwurf des Der Magistrat hat am Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Aus-

legung bestimmt. Burg auf Fehmarn, den (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Be-gründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB Öffent-lich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in Fehm. Tagebl. u. Lübecker Nachrichten. ortsüblich bekanntgemacht

Burg auf Fehmarn, den (Bürgermeister)

sowie die geo-Der katastermäßige Bestand am metrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg auf Fehmarn, den (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom

Burg auf Fehmarn, den

(Bürgermeister) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom Az.:

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften ge-

nehmigt worden. Burg auf Fehmarn, den

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausge-

Burg auf Fehmarn, den

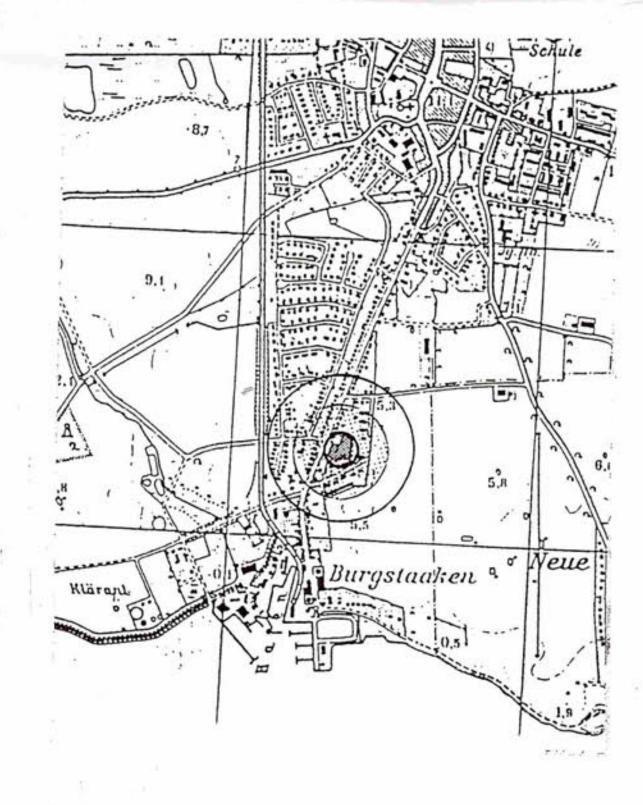
(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden. rechtsverbindlich geworden.

Burg auf Fehmarn, den

(Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 30

FUR DAS GEBIET AM STAAKENSWEG GEMARKUNG BURG/FEHMARN

ARCHITEKTURBURO ARCHITEKTEN BDA MICHAEL ARENDT, DIPL-ING. JOACHIM BOCHE, DIPL-DES. DIETER KRUGER, DIPL-ING.

STEINDAMM 33 20099 HAMBURG WAZSTAB FORMAT BLATT-NO.